

Börsenordnung für die Reptilienbörse Bobingen

Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.

Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit, die nachfolgenden Punkte einzuhalten. Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Börsenordnung gilt für die Reptilienbörse Bobingen und ist für Aussteller und Besucher verbindlich.

Beginn und Ende der Börse ist 06.00 – 18.00 Uhr.

Öffnungszeiten für Besucher 10.00 – 16.00 Uhr

Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:

Terraristikevent GmbH, Krißstr. 16, 87616 Marktoberdorf

Rufnummer am Börsentag 0171-95 99 181

Tierärztliche Betreuung durch Helge Behncke, Im Untergraben 58/2, 79211 Denzlingen
Erreichbarkeit über die Börsenleitung 0171-95 99 181

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen sowie tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten und das Gutachten der Sachverständigengruppe über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“ des BMEL sowie die Merkblätter Nr. 117 Skorpione- Checkliste zur Haltung im Zoofachhandel, Nr. 53 Amphibien- Checkliste für die Beurteilung von Amphibienhaltungen im Zoofachhandel, Nr. 47 Reptilienhaltung- Checkliste für die Beurteilung Zoofachhandel, Nr. 66 Vogelspinnen- Checkliste für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel, Nr. 62 Tierschutzwidriges Zubehör in der Heimtierhaltung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. sind Bestandteil dieser Börsenordnung und maßgeblich.

1. Die Tierliste ist in der Anzahl und Art der Tiere vollständig auszufüllen. Tierschutzgerechte Behältervoraussetzungen müssen erfüllt sowie der zugewiesene Standplatz eingenommen werden.
2. Es gilt ein Rauchverbot zum Schutz der Tiere in der gesamten Ausstellungshalle
3. Hunde, Katzen sowie sonstige Haustiere, welche nicht zum Verkauf angeboten werden, dürfen in den Börsenbereich nicht mitgenommen werden.
4. Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt.
5. Die Allgemeinen sowie Tierschutz- und Artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, insbesondere sind auch die artenschutzrechtlichen Nachweise zwingend mitzuführen.

6. Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden ohne Erstattung der Standgebühr von der Reptilienbörse Ulm und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.
7. Nach Ende der Börse ist der Stand sauber zu verlassen, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.
8. Für angebotene Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen übernimmt der Veranstalter keine Haftung oder Verantwortung
9. Die Ausstellerliste mit Namen und Anschriften der Aussteller und der Liste der angebotenen Tiere und Pflanzen wird aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen im Vorfeld an die zuständige Behörde weitergeleitet.
10. Der Aufbau von Verkaufsständen mit Tierangebot muss zwingend im Rahmen der Vorgaben dieser Börsenordnung abgeschlossen sein, bevor mit dem Verkauf begonnen werden kann.
11. Die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
12. Der Verkauf tierschutzwidrigen Zubehörs ist untersagt.
13. Zugelassen sind Reptilien, Amphibien und Wirbellose: **Das Anbieten von Gifttieren, unter Schutz stehenden Tieren und anderen Tieren, die dem Menschen gefährlich werden können, ist verboten**

Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Artenschutzes

Exemplare von Anhang A-Arten dürfen nur mit gültiger EG-Bescheinigung, die den Verkäufer zur Vermarktung berechtigt, angeboten und verkauft werden. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

Exemplare von Anhang B-Arten sowie sonstiger streng und/oder besonders geschützter Arten dürfen nur mit Herkunftsnachweis verkauft werden. Erforderlich ist ein Beleg über die ursprüngliche Herkunft des Tieres (z. B. Zuchtbeleg, Einfuhrdokumente, EG- oder Citesbescheinigungen). Die Angabe des Vorbesitzers alleine genügt nicht.

Soweit erforderlich müssen die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
Bei Tieren, für die eine Fotodokumentation vorgeschrieben ist (z.B. Schildkröten), ist darauf zu achten, dass diese bestimmungsgemäß aktualisiert wurde.

Ob eine Tierart besonders geschützt ist, können Sie unter www.wisia.de recherchieren.

Ein Zuchtbeleg muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Züchters, Tierart, Kennzeichen, Größe, Gewicht, Alter, Geschlecht, Angaben zu den Elterntieren (z.B. Alter, Kennzeichen, Zuchtbuchnummer, Meldedatum). Die Angabe "aus legaler Zucht" ist nicht ausreichend!

Der Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung (besonders oder streng geschützt) ist gesondert auszuweisen.

Die Originalpapiere sind dem Käufer mit dem Tier auszuhändigen. Der Käufer ist gegebenenfalls auf seine Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung hinzuweisen.

Bestandsbücher, wie Aufnahme- und Auslieferungsbücher, sind im Original bzw. nur in Ausnahmefällen als Kopie, zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Führung der Bücher mitzuführen.

Diese Vorschriften sind auch von ausländischen Verkäufern zu beachten!

Bitte beachten Sie, dass während der Börse behördliche Kontrollen stattfinden.

Tiere der Arten *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macrolemys temmincki* (Geierschildkröte) sowie *Python reticulatus* dürfen nicht ausgestellt und angeboten werden.

Zum Verkauf von Tieren sind nur die beim Veranstalter angemeldeten Teilnehmer berechtigt.

Anbieter von Tieren, die zu zweit oder mehr an einen Stand möchten, müssen sich jeweils bei der Registrierung anmelden und auch jeweils ihre eigene Tierliste abgeben.

Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben schriftlich und für jeden Interessenten ersichtlich auszulegen:

- Name des Anbieters
- Wissenschaftlicher Name
- Geschlecht: 1,0 / 0,1 / 0,0,1
- Verbreitung
- Herkunft: Wildfang/Nachzucht
- Schutzstatus: Washingtoner Artenschutzabkommen Anlagen I bis III
- EG-VO 338/97 Anhänge A/B
- Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (besonders oder streng geschützt)
- Besonderheiten: zu erwartende Größe, besondere Fütterung, besondere Haltungsansprüche etc.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von blickdichten Styroporboxen zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakku oder -flaschen temperiert werden müssen. Die Tiertransportbehältnisse müssen tierschutzgerecht, hygienisch und gesichert sein.
2. Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
3. Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden. Erkrankungen, die während der Börse festgestellt werden, sind unverzüglich der Börsenleitung anzuzeigen.
4. Die Behältnisse für die Tiere müssen den Angaben des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprechen. Besonders zu beachten sind:
 - a) geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
 - b) ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung
 - c) die Größe des Behälters sollte den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Für Echsen mindestens das 1,5 fache der Kopf- Rumpflänge, bei Schlangen jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres, bei Schildkröten die zweifache Panzerlänge sowie die 1,5fache Kopf-Schwanz-Länge bei Amphibien.
 - d) Die Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.
 - e) alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein. (Ausnahme: Schildkröten, Wirbellose, aquatile Amphibien).
 - f) Das Aufeinanderstapeln von Ausstellungsbehältnissen (Ausnahme: Futterinsekten) ist nicht zulässig.

- g) Die Höhe des Ausstellungsbehältnisses muss eine angemessene Körperhaltung sowie klettern/graben erlauben.
- h) Ein Thermometer und ggf. ein Hygrometer muss an jedem Stand vorhanden sein.

Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, gelten vorgenannte Bestimmungen, soweit zutreffend, auch für die anderen angebotenen Tierarten.

- 5. Um den Tieren ein artgerechtes Klima zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, dass Decken oder Isolationsmatten zwischen Tisch und Tierbehälter gelegt werden bzw. ausreichend Bodengrund eingebracht wird. Bei Tieren, die eine höhere Temperatur als die Raumtemperatur benötigen, sind die Terrarien zu beheizen, dabei ist selbstverständlich auf die Luftfeuchtigkeit zu achten, notfalls muss gesprüht werden.
- 6. Alle Ausstellungsbehältnisse müssen ein Mindestmaß an Strukturierung und ggf. mit einer Wasserschüssel ausgestattet sein. Ebenso muss den Tieren unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden
- 7. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspendendes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit gegeben sein. Während der Veranstaltung sind solche Tiere regelmäßig mit Wasser zu besprühen.
- 8. Die Mindestgröße der Ausstellungsbehältnisse, soweit nicht schon nach Nr. 5c geregelt, muss artspezifisch soweit ausreichend sein, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht soweit eingeschränkt ist, dass diesem Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- 9. Rein aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil oder eine Schwimmhilfe erforderlich. Beim Anbieten von semiaquatischen Arten im Wasser ist entweder ein Landteil oder eine Schwimmhilfe erforderlich. Verschmutztes Wasser ist zu wechseln.
- 10. Hinweis: mit Nr. 7 zusammengefasst
- 11. Soweit das jeweilige Ausstellungsbehältnis nicht mitveräußert wird, oder dieses für den tiergerechten Transport nicht geeignet ist, hat jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse im Sinne vorgenannter Bestimmungen bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
- 12. Die Ausstellungsbehältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt sein. Darüber hinaus sind die Ausstellungsbehältnisse gegen Anrempeln und Herunterfallen durch eine ca. 10cm hohe Kante am Tisch zu sichern.
- 13. Die Ausstellungsbehältnisse müssen auf der Seite der Betrachtung zusätzlich um 1/3 abgedeckt sein.
- 14. **Hinweis: mit Nr. 13 der allg. Bestimmungen zusammengefasst**
- 15.

Den Tieren darf kein vermeidbarer Stress zugefügt werden. Daher gilt insbesondere:

- das Herausnehmen von Tieren aus den vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte gesicherten Ausstellungsbehältnissen ist nur durch befugte Personen und nur aus triftigem Grund zulässig
 - 1. gesundheitliche Veranlassung
 - 2. Ausnahme bei Verkauf
 - 3. auf Anweisung der Börsenleitung und des Kontrollpersonals, soweit hierfür tierschutzrechtliche Belange dies erfordern
- Das Schütteln und Beklopfen jeglicher Behältnisse ist verboten.

- Die Ausstellungsbehältnisse sind stets durch den Standbetreiber oder von diesen beauftragten sachkundigen Personen zu beaufsichtigen
16. Qualzuchten dürfen nicht angeboten werden. Hierzu zählen auch „Lemon Frost“ Leopardgeckos (Tumorbildung der Haut), „Enigma“ Leopardgeckos (Enigma-Syndrom) „Spider“ Königspython (Wobble-Syndrom, Missbildungen im Gleichgewichtsorgan) „Silkback“ Bartagame (fehlender mechanischer Schutz der Haut und sehr hohe Evaporationsrate) Tagaktive albinotische Echsen und Schildkröten (fehlendes Melanin führt zu erhöhter Lichtsensitivität).
 17. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten und kostenlos nutzbaren Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden (Stand „Tieraufbewahrung“). Sie müssen artgerecht transportiert und vor vermeidbaren nachteiligen Einflüssen wie Erschütterungen oder Lärm geschützt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 1.
 18. Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
 19. Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben oder verschenkt werden.
 20. An Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nur im Beisein und mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
 21. Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche- und -höhe zur Verfügung steht.
 22. Geschlechtsbestimmungen mittels Sonde sind nicht erlaubt.
 23. Für jedes durch einen gewerbsmäßigen Händler angebotene Wirbeltier muss nach §21 Abs. 5 Nr. 2 Tierschutzgesetz eine detaillierte Haltungsbeschreibung ausgehändigt werden.
 24. Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können.